

Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen

vom 30. März 2011 (Stand am 31. März 2011)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002¹ (EmbG),
verordnet:

1. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 1 Verbot der Lieferung und Beschaffung von Rüstungsgütern und Gütern zur internen Repression

¹ Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung sowie Zubehör und Ersatzteilen dafür, nach Libyen oder zur Verwendung in Libyen sind verboten.

² Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 1, die zur internen Repression benützt werden können, nach Libyen oder zur Verwendung in Libyen sind verboten.

³ Die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, einschliesslich Finanzdienstleistungen, Vermittlungsdiensten, technischer Beratung und Bereitstellung bewaffneter Söldner, und die Gewährung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, der Ausfuhr, der Durchfuhr, der Herstellung oder der Verwendung von Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sowie mit militärischen Aktivitäten in Libyen sind verboten.

⁴ Die Beschaffung, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Beförderung und die Vermittlung von Rüstungsgütern und Gütern nach Anhang 1 aus Libyen sind verboten.

⁵ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) kann nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und, soweit anwendbar, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen Komitees des UNO-Sicherheitsrates Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1–4 bewilligen für:

- a. nicht letales militärisches Gerät, das ausschliesslich für humanitäre Zwecke oder Schutzzwecke bestimmt ist;
- b. sonstige Rüstungsgüter und damit zusammenhängende Unterstützung, einschliesslich Personal;
- c. Jagd- und Sportwaffen sowie Munition, Zubehör und Ersatzteile dafür.

AS 2011 1305

¹ SR 946.231

⁶ Die vorübergehende Ausfuhr von Schutzkleidung, einschliesslich kugelsicherer Westen und Helme, zur persönlichen Verwendung durch das Personal der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Bundes, durch Medienvertreter sowie durch humanitäres Personal ist von den Verboten der Absätze 1–3 ausgenommen.

Art. 2 Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

¹ Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen nach den Anhängen 2 und 3 befinden, sind gesperrt.

² Es ist verboten, den von der Sperrung betroffenen natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen Gelder zu überweisen oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sonst wie direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen.

³ In Ausnahmefällen kann das SECO nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des EDA und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) sowie, soweit anwendbar, nach Meldung an das zuständige Komitee des UNO-Sicherheitsrates und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen dieses Komitees, Zahlungen aus gesperrten Konten, Übertragungen gesperrter Vermögenswerte sowie die Freigabe gesperrter wirtschaftlicher Ressourcen bewilligen zur:

- a. Vermeidung von Härtefällen;
- b. Erfüllung bestehender Verträge; oder
- c. Wahrung schweizerischer Interessen.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Gelder*: finanzielle Vermögenswerte, einschliesslich Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Geldanweisungen oder anderer Zahlungsmittel, Guthaben, Schulden und Schuldenverpflichtungen, Wertpapieren und Schuldtiteln, Wertpapierzertifikaten, Obligationen, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Pfandbriefen, Derivaten; Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten; Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen; Akkreditive, Konnossemente, Sicherungsübereignungen, Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen und jedes andere Finanzierungsinstrument für Exporte;
- b. *Sperrung von Geldern*: die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten;
- c. *wirtschaftliche Ressourcen*: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, insbesondere Immobilien und Luxusgüter, mit Ausnahme von Geldern nach Buchstabe a;

- d. *Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen*: die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

Art. 4 Ein- und Durchreiseverbot

¹ Die Einreise in die Schweiz oder die Durchreise durch die Schweiz ist den in den Anhängen 4 und 5 aufgeführten natürlichen Personen verboten.

² Das Bundesamt für Migration (BFM) kann in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen Komitees des UNO-Sicherheitsrates Ausnahmen für natürliche Personen nach Anhang 4 gewähren.

³ Das BFM kann für natürliche Personen nach Anhang 5 Ausnahmen gewähren:

- a. aus erwiesenen humanitären Gründen;
- b. zwecks Teilnahme an internationalen Konferenzen oder an einem politischen Dialog betreffend Libyen; oder
- c. zur Wahrung schweizerischer Interessen.

Art. 5 Massnahmen betreffend Luftverkehr

¹ Der schweizerische Luftraum ist gesperrt für Luftfahrzeuge, die:

- a. im libyschen Luftfahrzeugregister eingetragen sind; oder
- b. sich im Eigentum befinden oder betrieben werden von:
 1. natürlichen Personen libyscher Staatsangehörigkeit,
 2. juristischen Personen mit Sitz in Libyen.

² Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) kann in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen Komitees des UNO-Sicherheitsrates Ausnahmen gewähren.

³ Es kann Notlandungen erlauben.

Art. 6 Verbot der Erfüllung bestimmter Forderungen

Es ist verboten, Forderungen der folgenden natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen zu erfüllen, wenn sie auf einen Vertrag oder ein Geschäft zurückzuführen sind, dessen Durchführung durch Massnahmen nach dieser Verordnung oder nach der Verordnung vom 21. Februar 2011² über Massnahmen gegen gewisse Personen aus Libyen direkt oder indirekt verhindert oder beeinträchtigt wurde:

- a. der Regierung Libyens;
- b. natürlicher Personen, Unternehmen und Organisationen in Libyen;

² [AS 2011 869 961 1195]

- c. natürlicher Personen, Unternehmen und Organisationen, die im Auftrag oder zugunsten von unter den Buchstaben a und b erwähnten Personen, Unternehmen und Organisationen handeln.

2. Abschnitt: Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 7 Kontrolle und Vollzug

¹ Das SECO überwacht den Vollzug der Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 1, 2 und 6.

² Das BFM überwacht den Vollzug des Ein- und Durchreiseverbots nach Artikel 4.

³ Das BAZL überwacht die Massnahmen betreffend Luftverkehr nach Artikel 5.

⁴ Die Kontrolle an der Grenze obliegt der Eidgenössischen Zollverwaltung.

⁵ Die zuständigen Behörden ergreifen auf Anweisung des SECO die für die Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen notwendigen Massnahmen, zum Beispiel die Anmerkung einer Verfügungssperre im Grundbuch oder die Pfändung oder Versiegelung von Luxusgütern.

Art. 8 Meldepflichten

¹ Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Artikel 2 Absatz 1 fallen, müssen dies dem SECO unverzüglich melden.

² Die Meldungen müssen die Namen der Begünstigten sowie Gegenstand und Wert der gesperrten Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen enthalten.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Artikel 1, 2, 4, 5 oder 6 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.

² Wer gegen Artikel 8 verstösst, wird nach Artikel 10 EmbG bestraft.

³ Verstösse nach den Artikeln 9 und 10 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Februar 2011³ über Massnahmen gegen gewisse Personen aus Libyen wird aufgehoben.

³ [AS 2011 869 961 1195]

Art. 11 Übergangsbestimmung

Wer in Befolgung von Artikel 4 der Verordnung vom 21. Februar 2011⁴ über Massnahmen gegen gewisse Personen aus Libyen der Direktion für Völkerrecht des EDA eine Meldung erstattet hat, muss dem SECO dieselben Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht nach Artikel 8 dieser Verordnung melden.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2011 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 2 und 4)

Güter, die zur internen Repression verwendet werden können

- 1 Bomben und Granaten, die nicht von Anhang 1 der Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998⁵ (KMV) und nicht von Anhang 3 der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997⁶ (GKV) erfasst werden.
- 2 Fahrzeuge, ausgenommen für die Brandbekämpfung besonders konstruierte Fahrzeuge, wie folgt:
 - 2.1 mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen;
 - 2.2 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Abgabe von Stromstössen zur Abwehr von Angreifern;
 - 2.3 Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden;
 - 2.4 Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen;
 - 2.5 Fahrzeuge und Anhänger, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen;
 - 2.6 Bestandteile der in den Ziffern 2.1–2.5 aufgeführten Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen.
- 3 Explosivstoffe und dazugehörige Ausrüstung, die nicht von Anhang 1 KMV und nicht von Anhang 3 GKV erfasst werden, wie folgt:
 - 3.1 Geräte und Ausrüstung, besonders konstruiert zum Auslösen von Explosionen durch elektrische oder nicht elektrische Mittel, einschliesslich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zündern, Zündverstärkern, Sprengschnüren, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Ausgenommen sind Geräte und Ausrüstung, die in industriellen Produkten zur Anwendung kommen, zum Beispiel Anzünder für Airbags.
 - 3.2 Andere Explosivstoffe und dazugehörige Stoffe, wie folgt:
 - a. Amatol;
 - b. Nitrocellulose (mit mehr als 12,5 % Stickstoff)
 - c. Nitroglykol;
 - d. Pentaerythrittetranitrat (PETN);

⁵ SR 514.511

⁶ SR 946.202.1. Anhang 3 GKV ist abrufbar unter folgender Internetadresse:
www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Exportkontrollen > Industrieprodukte > Rechtliche Grundlagen/Güterlisten.

- e. Pikrylchlorid;
 - f. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).
- 4 Schutzausrüstung, die weder von Nummer ML 13 Anhang 3 GKV erfasst noch besonders konstruiert ist für den Sport oder als Arbeitsschutz, wie folgt:
 - 4.1 Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz;
 - 4.2 Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilde und ballistische Schutzschilde.
 - 5 Andere Simulatoren als die von Nummer ML 14 Anhang 3 GKV erfassten für das Training im Gebrauch von Feuerwaffen und besonders entwickelte Software hierfür.
 - 6 Andere Nachtsicht- und Wärmebildausrüstung sowie Bildverstärkerröhren als die von den Anhängen 3 und 5 GKV erfassten.
 - 7 Bandstacheldraht.
 - 8 Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenslänge von mehr als 10 cm, die nicht von Ziffer 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.
 - 9 Güter, die für die Hinrichtung von Menschen konstruiert sind, wie folgt:
 - 9.1 Galgen und Fallbeile;
 - 9.2 elektrische Stühle;
 - 9.3 hermetisch verschliessbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen;
 - 9.4 automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer letalen chemischen Substanz.
 - 10 Elektroschock-Gürtel, konstruiert, um durch Abgabe von Elektroschocks mit einer Leerlaufspannung von mehr als 10 000 Volt auf Menschen Zwang auszuüben.
 - 11 Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:
 - 11.1 Zwangsstühle und Fesselungsbretter. Nicht erfasst sind Stühle, die für behinderte Personen konstruiert sind;
 - 11.2 Fusseisen, Mehrpersonen-Fesseln, Fesseln und Einzelschellen oder Fesselarmbänder. Nicht erfasst sind Handschellen, deren Gesamtlänge einschliesslich Kette, gemessen im geschlossenen Zustand vom Aussenrand einer Schelle zum Aussenrand der anderen Schelle, zwischen 150 und 280 mm beträgt und die nicht verändert wurden, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen.
 - 11.3 Daumenschellen und Daumenschrauben, einschliesslich gezackter Daumenschellen.

-
- 12 Tragbare Elektroschockgeräte, einschliesslich Elektroschock-Schlagstöcken, Elektroschock-Schilden, Elektroschockern (Paralysern) und Elektroschock-Pfeilwaffen, die eine Leerlaufspannung von mehr als 10 000 Volt haben und die nicht von Ziffer 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.
Nicht erfasst sind einzelne Elektroschockgeräte, wenn diese zum persönlichen Schutz mitgeführt werden.
- 13 Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie dazugehörige tragbare Ausbringungs-ausrüstung, wie folgt:
- 13.1 tragbare Geräte zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz durch Verabreichung oder Verbreitung einer handlungsunfähig machenden chemischen Substanz, die nicht von Ziffer 1 des Anhangs 5 GKV erfasst werden.
Nicht erfasst sind einzelne tragbare Geräte mit oder ohne chemische Substanz, wenn diese zum persönlichen Schutz mitgeführt werden.
- 13.2 Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4);
- 13.3 Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6).
- 14 Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung der in dieser Liste aufgeführten Güter.
- 15 Spezifische Technologie zur Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.

Anhang 2
(Art. 2 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Artikel 2 richten

A. Natürliche Personen

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
1.	GADDAFI, Aisha Moammar	Geburtsjahr: 1978 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Tochter von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
2.	GADDAFI, Hannibal Moammar	Geburtsdatum: 20.9.1975 Reisepass-Nr.: B/002210 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
3.	GADDAFI, Khamis Moammar	Geburtsjahr: 1978 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden. Kommandiert Militäreinheiten, die an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt sind.
4.	GADDAFI, Moammar Mohammed Abu Minyar	Geburtsjahr: 1942 Geburtsort: Sirte, Libyen	Revolutionsführer, Oberkommandierender der Streitkräfte. Verantwortlich für die Anordnung der Niederschlagung von Demonstrationen und für Menschenrechtsverletzungen.
5.	GADDAFI, Mutassim	Geburtsjahr: 1976 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Nationaler Sicherheitsberater. Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
6.	GADDAFI, Saif al-Islam	Geburtsdatum: 25.6.1972 Reisepass-Nr.: B014995 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Direktor, Gaddafi-Stiftung. Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden. Öffentliche Erklärungen, mit denen zu Gewalt gegen Demonstranten aufgestachelt wird.
7.	DORDA, Abu Zayd Umar		Direktor, Organisation für äussere Sicherheit. Regimetreu. Chef der Agentur für äussere Sicherheit.
8.	JABIR, Abu Bakr Yunis	Geburtsjahr: 1952 Geburtsort: Jalo, Libyen	Generalmajor Verteidigungsminister. Gesamtverantwortung für das Vorgehen der Streitkräfte.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
9.	MATUQ, Matuq Mohammed	Geburtsjahr: 1956 Geburtsort: Khoms	Sekretär für Versorgungseinrichtungen. Ranghoher Angehöriger des Regimes. Beteiligung an Revolutionskomitees. Bereits in der Vergangenheit an Repressionsmassnahmen gegen Dissidenten und Gewalt beteiligt.
10.	GADDAFI, Mohammed Moammar	Geburtsjahr: 1970 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Vorsitzender der Allgemeinen Post- und Telekommunikationsgesellschaft Libyens Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
11.	GADDAFI, Saadi	Reisepass-Nr.: 014797 Geburtsdatum: 25.5.1973 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Oberbefehlshaber von Sondereinheiten. Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden. Kommandiert Militäreinheiten, die an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt sind.
12.	GADDAFI, Saif al-Arab	Geburtsjahr: 1982 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
13.	AL-SENUSSI, Abdullah	Geburtsjahr: 1949 Geburtsort: Sudan	Oberst Direktor des Militärgeheimdienstes. Beteiligung des Militärgeheimdienstes an der Niederschlagung von Demonstrationen. Verdacht der Beteiligung am Massaker im Abu-Selim-Gefängnis. In Abwesenheit wegen des Bombenanschlags auf den UTA-Flug verurteilt. Schwager von Moammar GADDAFI.

B. Unternehmen und Organisationen

	Name	der Identifizierung dienende Angaben	Gründe
1.	Central Bank of Libya (CBL) (Libysche Zentralbank)		Wird von Moammar GADDAFI und seiner Familie kontrolliert und ist eine potenzielle Finanzierungsquelle für sein Regime.
2.	Libyan Investment Authority (LIA, alias Libyan Arab Foreign Investment Company (LAFICO)) (Libysche Investitionsbehörde)	I-Fateh-Turm, Büro Nr. 99, 22. Stock, Borgaida Strasse, Tripolis, 1103 Libyen	Wird von Moammar GADDAFI und seiner Familie kontrolliert und ist eine potenzielle Finanzierungsquelle für sein Regime.

	Name	der Identifizierung dienende Angaben	Gründe
3.	Libyan Foreign Bank (Libysche Auslandsbank)		Wird von Moammar GADDAFI und seiner Familie kontrolliert und ist eine potenzielle Finanzierungsquelle für sein Regime.
4.	Libyan Africa Investment Portfolio	Jamahiriya Strasse, LAP Gebäude, Postfach 91330, Tripolis, Libyen	Wird von Moammar GADDAFI und seiner Familie kontrolliert und ist eine potenzielle Finanzierungsquelle für sein Regime.
5.	Libyan National Oil Corporation (Nationale Ölgesellschaft Libyens)	Bashir Saadwi Strasse, Tripolis, Tarabulus, Libyen	Wird von Moammar GADDAFI und seiner Familie kontrolliert und ist eine potenzielle Finanzierungsquelle für sein Regime.

Anhang 3
(Art. 2 Abs. 1)

Natürliche Personen, Unternehmen und Organisationen, gegen die sich die Massnahmen nach Artikel 2 richten

A. Natürliche Personen

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
1.	ABDULHAFIZ, Mas'ud		Oberst Dritter Befehlshaber der Streitkräfte. Wichtige Rolle im Militärgeheimdienst.
2.	ABDUSSALAM, Abdussalam Mohammed	Geburtsjahr: 1952 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Leiter der Terrorismusbekämpfung, Organisation für äussere Sicherheit. Führendes Mitglied des Revolutionskomitees. Enger Vertrauter von Moammar GADDAFI.
3.	ABU SHAARIYA		Stellvertretender Leiter, Organisation für äussere Sicherheit. Führendes Mitglied des Regimes. Schwiegersohn von Moammar GADDAFI.
4.	ASHKAL, Al-Barrani		Stellvertretender Direktor, Militärgeheimdienst. Ranghoher Angehöriger des Regimes.
5.	ASHKAL, Omar	Geburtsort: Sirte, Libyen	Chef, Bewegung der Revolutionskomitees. Die Revolutionskomitees sind an Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.
6.	AL-BAGHDADI, Dr. Abdulqader Mohammed	Geburtsdatum: 1.7.1950 Reisepass-Nr.: B010574	Chef des Verbindungsbüros der Revolutionskomitees. Die Revolutionskomitees sind an Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.
7.	DIBRI, Abdulqader Yusef	Geburtsjahr: 1946 Geburtsort: Houn, Libyen	Chef der persönlichen Sicherheitsgarde von Moammar GADDAFI. Verantwortlich für die Sicherheit des Regimes. Bereits in der Vergangenheit verantwortlich für Gewalt gegen Dissidenten.
8.	QADHAF AL-DAM, Ahmed Mohammed	Geburtsjahr: 1952 Geburtsort: Ägypten	Cousin von Moammar GADDAFI. Es wird angenommen, dass er seit 1995 Befehlshaber eines für Gaddafis persönliche Sicherheit zuständigen Elitebataillons ist und eine Schlüsselstellung in der Organisation für äussere Sicherheit innehat. Er war an der Planung von Operationen gegen libysche Dissidenten im Ausland beteiligt und hat

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
			direkt an terroristischen Aktivitäten teilgenommen.
9.	QADHAF AL-DAM, Sayyid Mohammed	Geburtsjahr: 1948 Geburtsort: Sirte, Libyen	Cousin von Moammar GADDAFI. In den achtziger Jahren war Sayyid an der Kampagne zur Ermordung von Dissidenten beteiligt und mutmasslich für mehrere Tötungen in Europa verantwortlich. Es wird davon ausgegangen, dass er auch an Waffenbeschaffungen beteiligt war.
10.	AL-BARASSI, Safia Farkash	Geburtsjahr: 1952 Geburtsort: Al Bayda, Libyen	Ehefrau von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
11.	SALEH, Bachir	Geburtsjahr: 1946 Geburtsort: Traghen	Chef des Kabinetts des Revolutionsführers. Eng mit dem Regime verbunden.
12.	TOHAMI, Khaled	Geburtsjahr: 1946 Geburtsort: Genzur	General. Direktor des Internen Sicherheitsbüros. Eng mit dem Regime verbunden.
13.	FARKASH, Mohammed Boucharava	Geburtsdatum: 1. Juli 1949 Geburtsort: Al-Bayda	Direktor des Geheimdienstes im Externen Sicherheitsbüro. Eng mit dem Regime verbunden.
14.	ZARTI, Mustafa	Geburtsdatum: 29. März 1970 österreichischer Staatsbürger Reisepass-Nr.: P1362998, gültig vom 6. November 2006 bis zum 5. November 2016	Eng mit dem Regime verbunden; Stellvertretender Generaldirektor der «Libyan Investment Authority» (Staatsfonds Libyens), Vorstandsmitglied der Nationalen Ölgesellschaft, Chef der Ölgesellschaft «Tamoil» und Vizepräsident der «First Energy Bank» in Bahrain
15.	EL-KASSIM ZOUAI, Mohamed Abou		Generalsekretär des Allgemeinen Volkskongresses. Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
16.	AL-MAHMOUDI, Baghdadi		Premierminister der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
17.	HIJAZI, Mohamad Mahmoud		Minister für Gesundheit und Umwelt der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
18.	ZLITNI, Abdelhaziz	Geburtsjahr: 1935	Minister für Planung und Finanzen der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
19.	HOUEJ, Mohamad Ali	Geburtsjahr: 1949 Geburtsort: Al-Azizia (nahe Tripolis)	Minister für Industrie, Wirtschaft und Handel der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
20.	AL-GAOUUD, Abdelmajid		Minister für Landwirtschaft, Tierressourcen und Meeresressourcen der Regierung von Oberst GADDAFI.
21.	AL-CHARIF, Ibrahim Zarroug		Minister für Soziales der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
22.	FAKHIRI, Abdelkebir Mohamad		Minister für Bildung, Hochschulwesen und Forschung der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
23.	ZIDANE, Mohamad Ali		Minister für Verkehr der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
24.	KOUSSA, Moussa Mohamad		Minister für auswärtige Angelegenheiten der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
25.	MANSOUR, Abdallah		Enger Mitarbeiter von Oberst GADDAFI, herausragende Rolle in den Sicherheitsdiensten und ehemaliger Direktor der Rundfunk- und Fernsehanstalt; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.

B. Unternehmen und Organisationen

	Name	der Identifizierung dienende Angaben	Gründe
1.	Libyan Housing and Infrastructure Board (HIB) (staatliche Baubehörde Libyens)	Tajora, Tripolis, Libyen, Nr. des Rechtsakts: 60/2006 des libyschen Allgemeinen Volkskomitees, Tel.: +218 21 369 1840, Fax: +218 21 369 6447 http://www.hib.org.ly	Wird von Moammar GADDAFI und seiner Familie kontrolliert und ist eine potenzielle Finanzierungsquelle für sein Regime.

	Name	der Identifizierung dienende Angaben	Gründe
2.	Economic and Social Development Fund (ESDF)	Qaser Bin Ghasher Road Salaheddine Cross – PB: 93599 Libyen-Tripolis Tel.: +218 21 490 8893 – Fax: +218 21 491 8893 E-Mail: info@esdf.ly	Untersteht der Kontrolle des Regimes von Moammar GADDAFI und ist potenzielle Finanzierungsquelle von Gaddafi.
3.	Libyan Arab African Investment Company (LAAICO)	Website: http://www.laaico.com Unternehmen 1981 gegründet 76351 Janzour-Libyen 81370 Tripolis-Libyen Tel.: 00 218 (21) 4890146 – 4890586 – 4892613 Fax: 00 218 (21) 4893800 – 4891867 E-Mail: info@laaico.com	Untersteht der Kontrolle des Regimes von Moammar GADDAFI und ist potenzielle Finanzierungsquelle von Gaddafi.
4.	Gaddafi International Charity and Development Foundation	Verwaltungsanschrift: Hay Alandalus – Jian St. – Tripolis – PoBox: 1101 – Libyen Tel.: (+218) 214778301 – Fax: (+218) 214778766; E-Mail: info@gicdf.org	Untersteht der Kontrolle des Regimes von Moammar GADDAFI und ist potenzielle Finanzierungsquelle von Gaddafi.
5.	Waatassimou Foundation	Sitz in Tripolis	Untersteht der Kontrolle des Regimes von Moammar GADDAFI und ist potenzielle Finanzierungsquelle von Gaddafi.
6.	Zentrale der libyschen Rundfunk- und Fernsehanstalt (Libyan Jamahirya Broadcasting Corporation)	Erreichbarkeit: Tel.: 00 218 21 444 59 26; 00 21 444 59 00; Fax: 00 218 21 340 21 07 http://www.ljbc.net ; E-Mail: info@ljbc.net	Öffentliche Aufstachelung zu Hass und Gewalt durch Beteiligung an Desinformationskampagnen.
7.	Korps der Revolutionsgarden		Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
8.	National Commercial Bank	Orouba Street, Al-Bayda, Libyen Tel.: +218 21-361-2429 Fax: +218 21-446-705 www.ncb.ly	Die <i>National Commercial Bank</i> ist eine Geschäftsbank in Libyen. Die Bank wurde 1970 gegründet und hat ihren Sitz in Al-Bayda, Libyen. Sie hat Büros in Tripolis und Al-Bayda und betreibt Zweigstellen in Libyen. Sie steht zu 100 % im Eigentum der Regierung.

	Name	der Identifizierung dienende Angaben	Gründe
9.	Gumhouria Bank	Gumhouria Bank Building, Omar Al Mukhtar Avenue, Giaddal Omer Al Moukhtar P.O. Box 685 Tarabulus, Tripolis, Libyen Tel.: +218 21-333-4035 +218 21-444-2541 +218 21-444-2544 +218 21-333-4031 Fax: +218 21-444-2476 +218 21-333-2505 E-Mail: info@gumhouria- bank.com.ly Website: www.gumhouria- bank.com.ly	<i>Gumhouria Bank</i> ist eine Geschäftsbank in Libyen. Sie steht zu 100 % im Eigentum der Regierung. Die Bank entstand im Jahr 2008 durch den Zusammenschluss der <i>Al Ummah Bank</i> und der <i>Gumhouria Bank</i> .
10.	Sahara Bank	Sahara Bank Building First of September Street P.O. Box 270 Tarabulus, Tripolis, Libyen Tel: +218 21-379-0022 Fax: +218 21-333-7922 Email: info@saharabank.com.ly Website: www.saharabank.com.ly	Die <i>Sahara Bank</i> ist eine Geschäftsbank in Libyen. Sie steht zu 81 % im Eigentum der Regierung.
11.	Azzawia (Azawiya) Refining	P.O. Box 6451 Tripolis, Libyen Tel.: +218 023 7976 26778 http://www.arc.com.ly	Untersteht der Kontrolle von Moammar GADDAFI und ist potenzielle Finanzierungsquelle seines Regimes.
12.	Ras Lanuf Oil and Gas Processing Company (RASCO)	Ras Lanuf Oil and Gas Processing Company Building Ras Lanuf City P.O. Box 2323 Libyen Tel.: +218 21-360-5171 +218 21-360-5177 +218 21-360-5182 Fax: +218 21-360-5174 Email: info@raslanuf.ly Website: www.raslanuf.ly	Untersteht der Kontrolle von Moammar GADDAFI und ist potenzielle Finanzierungsquelle seines Regimes.

	Name	der Identifizierung dienende Angaben	Gründe
13.	Brega	Head Office: Azzawia / coast road P.O. Box Azzawia 16649 Tel.: 2 – 625021-023 / 3611222 Fax: 3610818 Telex: 30460 / 30461 / 30462	Untersteht der Kontrolle von Moammar GADDAFI und ist potenzielle Finanzierungsquelle seines Regimes.
14.	Sirte Oil Company	Sirte Oil Company Building Marsa Al Brega Area P.O. Box 385 Tarabulus Tripolis, Libyen Tel.: +218 21-361-0376 +218 21-361-0390 Fax: +218 21-361-0604 +218 21-360-5118 Email: info@soc.com.ly Website: www.soc.com.ly	Untersteht der Kontrolle von Moammar GADDAFI und ist potenzielle Finanzierungsquelle seines Regimes.
15.	Waha Oil Company	Waha Oil Company Office Location: Off Airport Road Tripolis Tarabulus Libyen Postal Address: P.O. Box 395 Tripolis Libyen Tel.: +218 21-3331116 Fax: +218 21-3337169 Telex: 21058	Untersteht der Kontrolle von Moammar GADDAFI und ist potenzielle Finanzierungsquelle seines Regimes.

Anhang 4
(Art. 4)

Natürliche Personen, gegen die sich die Massnahmen nach Artikel 4 richten

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
1.	AL-BAGHDADI, Dr. Abdulqader Mohammed	Geburtsdatum: 1.7.1950 Reisepass-Nr.: B010574	Chef des Verbindungsbüros der Revolutionskomitees. Die Revolutionskomitees sind an Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.
2.	DIBRI, Abdulqader Yusef	Geburtsjahr: 1946 Geburtsort: Houn, Libyen	Chef der persönlichen Sicherheitsgarde von Moammar GADDAFI. Verantwortlich für die Sicherheit des Regimes. Bereits in der Vergangenheit verantwortlich für Gewalt gegen Dissidenten.
3.	DORDA, Abu Zayd Umar		Direktor, Organisation für äussere Sicherheit. Regimetreu. Chef der Agentur für äussere Sicherheit.
4.	JABIR, Abu Bakr Yunis	Geburtsjahr: 1952 Geburtsort: Jalo, Libyen	Generalmajor Verteidigungsminister. Gesamtverantwortung für das Vorgehen der Streitkräfte.
5.	MATUQ, Matuq Mohammed	Geburtsjahr: 1956 Geburtsort: Khoms	Sekretär für Versorgungseinrichtungen. Ranghoher Angehöriger des Regimes. Beteiligung an Revolutionskomitees. Bereits in der Vergangenheit an Repressionsmassnahmen gegen Dissidenten und Gewalt beteiligt.
6.	QADHAF AL-DAM, Sayyid Mohammed	Geburtsjahr: 1948 Geburtsort: Sirte, Libyen	Cousin von Moammar GADDAFI. In den Achtzigerjahren war Sayyid an der Kampagne zur Ermordung von Dissidenten beteiligt und mutmasslich für mehrere Tötungen in Europa verantwortlich. Es wird davon ausgegangen, dass er auch an Waffenbeschaffungen beteiligt war.
7.	GADDAFI, Aisha Moammar	Geburtsjahr: 1978 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Tochter von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
8.	GADDAFI, Hannibal Moammar	Geburtsdatum: 20.9.1975 Reisepass-Nr.: B/002210 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
9.	GADDAFI, Khamis Moammar	Geburtsjahr: 1978 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden. Kommandiert Militäreinheiten, die an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt sind.
10.	GADDAFI, Mohammed Moammar	Geburtsjahr: 1970 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
11.	GADDAFI, Moammar Mohammed Abu Minyar	Geburtsjahr: 1942 Geburtsort: Sirte, Libyen	Revolutionsführer, Oberkommandierender der Streitkräfte. Verantwortlich für die Anordnung der Niederschlagung von Demonstrationen und für Menschenrechtsverletzungen.
12.	GADDAFI, Mutassim	Geburtsjahr: 1976 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Nationaler Sicherheitsberater. Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
13.	GADDAFI, Saadi	Reisepass-Nr.: 014797 Geburtsdatum: 25.5.1973 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Oberbefehlshaber von Sondereinheiten. Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden. Kommandiert Militäreinheiten, die an der Niederschlagung von Demonstrationen beteiligt sind.
14.	GADDAFI, Saif al-Arab	Geburtsjahr: 1982 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
15.	GADDAFI, Saif al-Islam	Geburtsdatum: 25.6.1972 Reisepass-Nr.: B014995 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Direktor der Gaddafi-Stiftung. Sohn von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden. Öffentliche Erklärungen, mit denen zu Gewalt gegen Demonstranten aufgestachelt wird.
16.	AL-SENUSSI, Abdullah	Geburtsjahr: 1949 Geburtsort: Sudan	Oberst Direktor des Militärgeheimdienstes. Beteiligung des Militärgeheimdienstes an der Niederschlagung von Demonstrationen. Verdacht der Beteiligung am Massaker im Abu-Selim-Gefängnis. In Abwesenheit wegen des Bombenanschlags auf den UTA-Flug verurteilt. Schwager von Moammar GADDAFI.
17.	GADDAFI, Quren Salih Quren		Libyscher Botschafter in Tschad. Hat Tschad verlassen und hält sich nun in Sabha auf. Unmittelbar an der Anwerbung und Koordinierung von Söldnern für das Regime beteiligt.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburts- datum und -ort, Reisepass- Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
18.	AL KUNI, Amid Husain		Oberst Gouverneur von Ghat (Südlibyen). Unmittelbar an der Anwerbung von Söldnern beteiligt.

Anhang 5
(Art. 4)

Natürliche Personen, gegen die sich die Massnahmen nach Artikel 4 richten

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
1.	ABDULHAFIZ, Mas'ud		Oberst Dritter Befehlshaber der Streitkräfte. Wichtige Rolle im Militärgeheimdienst.
2.	ABDUSSALAM, Abdussalam Mohammed	Geburtsjahr: 1952 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Leiter der Terrorismusbekämpfung, Organisation für äussere Sicherheit. Führendes Mitglied des Revolutionskomitees. Enger Vertrauter von Moammar GADDAFI.
3.	ABU SHAARIYA		Stellvertretender Leiter, Organisation für äussere Sicherheit. Führendes Mitglied des Regimes. Schwiegersohn von Moammar GADDAFI.
4.	ASHKAL, Al-Barrani		Stellvertretender Direktor, Militärgeheimdienst. Ranghoher Angehöriger des Regimes.
5.	ASHKAL, Omar	Geburtsort: Sirte, Libyen	Chef, Bewegung der Revolutionskomitees. Die Revolutionskomitees sind an Gewalt gegen Demonstranten beteiligt.
6.	QADHAF AL-DAM, Ahmed Mohammed	Geburtsjahr: 1952 Geburtsort: Ägypten	Cousin von Moammar GADDAFI. Es wird angenommen, dass er seit 1995 Befehlshaber eines für Gaddafis persönliche Sicherheit zuständigen Elitebataillons ist und eine Schlüsselstellung in der Organisation für äussere Sicherheit innehat. Er war an der Planung von Operationen gegen libysche Dissidenten im Ausland beteiligt und hat direkt an terroristischen Aktivitäten teilgenommen.
7.	AL-BARASSI, Safia Farkash	Geburtsjahr: 1952 Geburtsort: Al Bayda, Libyen	Ehefrau von Moammar GADDAFI. Eng mit dem Regime verbunden.
8.	SALEH, Bachir	Geburtsjahr: 1946 Geburtsort: Traghen	Chef des Kabinetts des Revolutionsführers. Eng mit dem Regime verbunden.
9.	TOHAMI, Khaled	Geburtsjahr: 1946 Geburtsort: Genzur	General. Direktor des Internen Sicherheitsbüros. Eng mit dem Regime verbunden.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
10.	FARKASH, Mohammed Boucharaya	Geburtsdatum: 1. Juli 1949 Geburtsort: Al-Bayda	Direktor des Geheimdienstes im Externen Sicherheitsbüro. Eng mit dem Regime verbunden.
11.	EL-KASSIM ZOUAI, Mohamed Abou		Generalsekretär des Allgemeinen Volkskongresses. Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
12.	AL-MAHMOUDI, Baghdadi		Premierminister der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
13.	HIJAZI, Mohamad Mahmoud		Minister für Gesundheit und Umwelt der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
14.	ZLITNI, Abdelhaziz	Geburtsjahr: 1935	Minister für Planung und Finanzen der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
15.	HOUEJ, Mohamad Ali	Geburtsjahr: 1949 Geburtsort: Al-Azizia (nahe Tripolis)	Minister für Industrie, Wirtschaft und Handel der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
16.	AL-GAOUJ, Abdelmajid		Minister für Landwirtschaft, Tierressourcen und Meeresressourcen der Regierung von Oberst GADDAFI.
17.	AL-CHARIF, Ibrahim Zarroug		Minister für Soziales der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
18.	FAKHIRI, Abdelkebir Mohamad		Minister für Bildung, Hochschulwesen und Forschung der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
19.	ZIDANE, Mohamad Ali		Minister für Verkehr der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.
20.	KOUSSA, Moussa Mohamad		Minister für auswärtige Angelegenheiten der Regierung von Oberst GADDAFI; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.

	Name (und ggf. Aliasname)	Angaben zur Identität (Geburtsdatum und -ort, Reisepass-Nr./Personalausweis-Nr.)	Funktion bzw. Gründe
21.	MANSOUR, Abdallah		Enger Mitarbeiter von Oberst GADDAFI, herausragende Rolle in den Sicherheitsdiensten und ehemaliger Direktor der Rundfunk- und Fernsehanstalt; Beteiligung an der Repression gegen Demonstranten.

